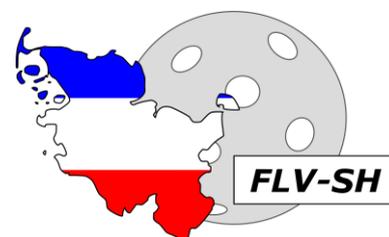


# Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.



-Floorballverband Schleswig-Holstein e.V., Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

An den  
Eimsbütteler Turnverband e.V.  
z.Hd. Tim-Oliver Stegemann

Bundesstraße 96  
20144 Hamburg

Regel- und  
Schiedsrichterkommission:  
Lennart Schneider  
Geigerstraße 51  
24105 Kiel  
Mobil: 0151 / 62 42 50 06  
[rsk@floorball-sh.de](mailto:rsk@floorball-sh.de)

Betr.: Ordnungsgebühr aufgrund von unentschuldigtem Fehlen zweier Schiedsrichter

Spiel #14 der U13 KF RL Schleswig-Holstein

Der ETV Hamburg wurde für das Spiel #14 Barkelsbyer SV vs. TSC Wellingsbüttel angesetzt. Dieser Ansetzung wurde nicht nachgekommen.

Dem ETV Hamburg wird hierfür eine Ordnungsgebühr in Höhe von 300€ (2x150€) wegen „unentschuldigtes Fehlen eines Schiedsrichters ab dem 3.Spiel in der Saison“ (x2 da kein Schiedsrichter für das Spiel gestellt wurde) berechnet.

#### Begründung:

Gemäß der Schiedsrichterordnung §4 Abs. 5 muss der ETV dem Aufgebot Folge leisten und Schiedsrichter für das Spiel stellen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist gemäß der Schiedsrichterordnung §4 Abs. 6 die RSK darüber zu informieren. Zusätzlich Bedarf es einer Begründung welche nach §4 Abs. 7 der Schiedsrichterordnung zu belegen ist.

Da die RSK nicht über das Fehlen der Schiedsrichter informiert wurde und dies nicht das erste Mal in dieser Saison den ETV betrifft, ist dies gemäß der Finanzordnung mit „unentschuldigtes Fehlen eines Schiedsrichters ab dem 3.Spiel der Saison“ (x2 da beide Schiedsrichter fehlten) zu bestrafen.

Wir möchten hier noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Schiedsrichter ein wesentlicher Bestandteil des Sports sind und deshalb ein solches Verhalten nicht geduldet werden kann.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der ETV Hamburg auch bei einem weiteren Vergehen dieser Art die Strafe für „unentschuldigtes Fehlen eines Schiedsrichters ab dem 3. Spiel der Saison“ zu zahlen hat.

#### Rechtsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand des Floorballverbandes Schleswig-Holstein Einspruch erhoben werden.

Für die RSK:  
Lennart Schneider